

Friedhofssatzung

der katholischen Pfarrei St. Sebastian Rhumspringe

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in Verbindung mit dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Diözese Hildesheim vom 01.01.2014 hat der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrei St. Sebastian am 27. Januar 2015 die nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) ¹Diese Satzung gilt für die Friedhöfe der katholischen Pfarrei St. Sebastian in den Gemeinden Hillkerode und Rüdershausen. ²Zur Einrichtung gehören die Friedhofskapelle und die Sonderflächen für Ehrengräber.

(2) ¹Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen (vgl. § 2 Abs. 1 und 3 BestattG), die bei ihrem Ableben ihren Erstwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hatten, oder die im Zeitpunkt ihres Ablebens ein Grabnutzungsrecht für eine bestimmte Grabstätte besaßen. ²Er dient ferner der Bestattung von Ungeborenen und Fehlgeborenen, sofern ein Elternteil seinen Erstwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hat und eine Bestattung beantragt. ³Die Bestattung anderer Verstorbener, Ungeborener oder Fehlgeborener kann der Friedhofsausschuss zulassen, wenn eine Beziehung zur Gemeinde oder einem seiner Einwohner bestanden hat.

§ 2 - Friedhofsverwaltung

(1) ¹Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet. ²Die Verwaltung richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, ergänzend nach den kirchlichen Bestimmungen und dem niedersächsischem Landesrecht.

(2) ¹Der Kirchenvorstand kann die ihm nach dieser Satzung obliegenden Rechte und Pflichten durch Beschluss ganz oder teilweise auf einen Geistlichen der Kirchengemeinde, eines seiner Mitglieder, den Friedhofsausschuss oder auf andere Personen übertragen. ²Im Umfang der übertragenen Aufgaben sind die beauftragten Personen befugt, verbindliche Regelungen im Einzelfall im Namen des Kirchenvorstands zu treffen.

(3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts, einer Genehmigung oder der Gestaltung von Grabmalen und Sockeln, der Zulassung von Gewerbetreibenden, einer Maßnahme der Friedhofsverwaltung nach den § 4 Abs. 5 und 6, § 7 Abs. 4, § 14, § 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 4 sowie mit der Gebührenerhebung dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.

§ 3 - Öffnungszeiten

(1) ¹Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet; die Öffnungszeiten können durch Aushang am Eingang des jeweiligen Friedhofs eingeschränkt werden. ²Das Pfarrbüro ist für die Anmeldung von Bestattungen zu den bekannt gegebenen allgemeinen Sprechzeiten geöffnet; außerhalb der Öffnungszeiten nimmt das Pfarrbüro der katholischen Pfarrei in Rhumspringe die Anmeldung der Bestattung entgegen.

(2) Aus besonderem Anlass kann jeder Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend geschlossen werden.

§ 4 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten.

(3) Äußerungen oder Handlungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) zu spielen, zu lärmern, zu essen, alkoholische Getränke zu trinken und zu rauchen,
- b) an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, mit Ausnahme der im Rahmen von Bestattungen üblichen,
- f) Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abfälle und Erdaushub außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
- h) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Schubkarren sowie Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden.

(5) Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(6) Wer der Ordnung auf den Friedhöfen zuwiderhandelt oder Weisungen aufsichtführender Personen nicht befolgt, wird vom Friedhof verwiesen.

§ 5 - Gewerbetreibende

(1) ¹Bestattungsunternehmer/innen, Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Fotografen/innen, Musiker/innen, Grabausheber/innen und Gärtner/innen bedürfen für die Ausübung ihrer Berufe auf dem Friedhof der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Friedhofsausschusses. ²Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der vorgenannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(2) ¹Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. ²Der Friedhofsausschuss kann die Zulassung davon abhängig machen, dass eine entsprechende Berufsausbildung und ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen werden.

(3) ¹Die Zulassung wird widerruflich erteilt; ihr können Auflagen, Befristungen und Bedingungen beigefügt werden. ²Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofssatzung verstößt.

(4) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien, sowie abgeräumte Grabeinfassungen dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an

denen sie nicht gefährden, behindern oder stören. ²Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach der Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, bzw. bei einer Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. ³Bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfälle sind vom Gewerbetreibenden außerhalb der Friedhöfe zu entsorgen. ⁴Gewerblich benutzte Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

§ 6 - Grabstätten und Grabstellen

(1) Art und Lage der Grabstätten werden im Belegungsplan für den jeweiligen Friedhof festgelegt.

(2) Alle Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für den zu Bestattenden abgegeben.

(3) ¹In jeder Grabstelle darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. ²Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, so können sie in einem Sarg beigesetzt werden. ³Zusätzlich darf in jeder Grabstätte nach § 6a Abs. 1 Buchstabe (a, b und d) und § 6b Abs. 1 Buchstabe (a, b und d) die Urne einer oder eines Angehörigen der Verstorbenen im Sinn des § 9 Abs. 3 Satz 1 beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die verbleibende Ruhezeit der Erdbeisetzung(en) nicht übersteigt.

(4) ¹Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberfläche des an die fußseitige Schmalseite der Grabstätte angrenzenden Weges bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. ²Alle Grabstellen haben einen Abstand zur nächsten Grabstelle von 0,30 m ³Das Ausheben und Verfüllen der Gräber veranlasst das Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit dem Friedhofsausschuss.

(5) Doppelgrabstätten werden in beiden Gemeinden nur vergeben, wenn die verstorbene Person und der lebende Partner das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6a - Grabstätten und Grabstellen in Hilkerode

(1) Grabstätten stehen in Hilkerode als

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Einzelgrabstätten für Urnen
- d) Rasengrabstätten für Särge
- e) Rasengrabstätten für Urnen

zur Verfügung.

(2) ¹Die Grabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnengrabstellen erhalten eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m, Einzelgrabstätten und Rasengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr erhalten eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 0,90 m. ²Doppelgrabstätten erhalten eine Länge von 2,10 m und eine Breite von 2,10 m.

§ 6b - Grabstätten und Grabstellen in Rüdershausen

(1) Grabstätten stehen in Rüdershausen als

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Einzelgrabstätten für Urnen
- d) Rasengrabstätten

zur Verfügung.

(2) ¹Die Grabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erhalten eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 0,60 m, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 0,90 m. ²Doppelgrabstätten erhalten eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 2,30 m. ³Einzelurnengrabstätten erhalten eine Länge 0,90 m und eine Breite von 0,60 m.

§ 7 - Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt auf dem Friedhof in Hilkerode 25 Jahre für Erdbestattungen und 20 Jahre für Urnenbestattungen

Die Ruhezeit auf dem Friedhof in Rüdershausen beträgt 30 Jahre für Erdbestattungen und 20 Jahre für Urnenbestattungen

(2) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(3) ¹Ausgrabungen und Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, abgesehen von Fällen richterlicher Anordnung, der Einwilligung des Friedhofsausschusses und der kirchlichen Aufsichtsbehörde. ²Diese wird nur aus wichtigem Grund erteilt, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei einem dringenden öffentlichen Interesse. ³Bei zwingendem öffentlichen Interesse kann der Friedhofsausschuss mit Einwilligung der kirchlichen Aufsichtsbehörde die Umbettung auch ohne Antrag anordnen. ⁴Die Rückerstattung bereits bezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen.

(4) ¹Umbettungen finden in der Regel in den Monaten November bis April statt. ²Der Friedhofsausschuss bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung und beaufsichtigt sie. ³Die Gebühren der Umbettung oder Ausgrabung, den Ersatz von Schäden, die durch die Maßnahme entstehen, sowie die Kosten für Transport und eine erneute Bestattung hat der Antragsteller, im Fall des Abs. 3 Satz 3 die Kirchengemeinde, zu tragen.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Urnenreste können mit Einwilligung des Friedhofsausschusses in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(6) ¹Bestehende Ruhe- und Nutzungszeiten werden bei Doppelgrabstätten durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. ²Nutzungsrechte an Einzel- oder Urnengrabstätten erlöschen mit der Ausbettung.

§ 8 - Särge und Urnen

(1) ¹Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ²Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht unter Verwendung von Kunststoffen oder anderen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein; dies gilt nicht für die Sargbesläge.

(2) ¹Die Särge für Ungeborene, Fehlgeborene und Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1,10 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit, für Verstorbene über 5 Jahre 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²In begründeten Ausnahmefällen können größere Sargabmessungen zugelassen werden.

(3) Müssen Särge verwendet werden, welche die in Abs. 2 angegebenen Maße überschreiten, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

(4) Eine Aschenkapsel darf nur in einer Urne beigesetzt werden, die aus leicht vergänglichem Material hergestellt und nicht geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 - Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) ¹An der Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nur beim Bestattungsfall, für eine Doppelgrabstätte nur beim ersten Bestattungsfall, verliehen; ein Sondereigentum an der Grabstätte wird dadurch nicht begründet. ²Es besteht kein Anspruch auf die Wahl einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) ¹Grabstätten werden nur für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. ²Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte ist ausgeschlossen. ³Bei einem weiteren Bestattungsfall für eine Doppelgrabstätte wird das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des weiteren Bestattungsfalls verlängert; dies gilt nur, wenn die Ruhezeit des ersten im Zeitpunkt des weiteren Bestattungsfalls noch nicht abgelaufen war.

(3) ¹Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte steht der totensorgeberechtigten Person in der nach § 8 Abs. 3 BestattG festgelegten Rangfolge (Ehegatte/eingetragener Lebenspartner - Kinder - Enkelkinder - Eltern - Großeltern - Geschwister - sonstige Verwandte/Verschwägerte) zu. ²Es entsteht mit der Aushändigung der Bestattungsrechnung, in welche Namen und Anschrift der nutzungsberechtigten Person, der Beginn und das Ende der Nutzungsdauer, die Art und die genaue Lage der Grabstätte aufzunehmen sind. ³Die nutzungsberechtigte Person ist auf der Sterbefallbescheinigung unter „Auskunftsgeber“ dokumentiert. ⁴Die Verleihung des Nutzungsrechtes kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. ⁵Es erlischt nach der Räumung der Grabstätte.

(4) ¹Die nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, über die Belegung weiterer Grabstellen in einer Doppelgrabstätte und über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. ²Sie ist für den satzungsgemäßen Zustand der Grabstätte während der Ruhezeit und für das Abräumen der Grabstätte nach deren Ablauf verantwortlich und haftet für jeden Schaden, der durch eine nicht satzungsgemäße Grabstätte verursacht wird. ³Sie ist berechtigt, eine Umbettung zu beantragen. ⁴Hat die nutzungsberechtigte Person eine andere Person gegenüber dem Friedhofsausschuss zur Wahrnehmung von Rechten, Pflichten oder Arbeiten bestellt, die sich aus dem Nutzungsrecht ergeben, so ist diese Person neben der nutzungsberechtigten Person verantwortlich und haftbar. ⁵Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Friedhofssatzung kann der Friedhofsausschuss das Nutzungsrecht entziehen und einer anderen Person übertragen, die zur Übernahme bereit und geeignet ist.

(5) ¹Das Grabnutzungsrecht ist nicht veräußerbar oder pfändbar, jedoch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes unter Lebenden unentgeltlich übertragbar; es ist an den in Abs. 3 Satz 1 genannten Personenkreis vererblich. ²Die Übertragung oder Vererbung wird gegenüber der Pfarrgemeinde erst wirksam, wenn sie gegenüber dem Friedhofsausschuss oder einer von ihm beauftragten Person nachgewiesen und nach Abs. 3 Satz 4 beurkundet worden ist.

(6) ¹Die Entscheidungen über eine Beisetzung auf der Sonderfläche für Ehrengräber, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstellen trifft der Friedhofsausschuss. ²Eine Grabnutzungsgebühr wird nicht erhoben. ³Die Nutzungszeit für Ehrengrabstätten entspricht den satzungsgemäßen Ruhezeiten. ⁴Der Friedhofsausschuss kann die Nutzungszeit verlängern.

(7) Bei Rasengräbern/Rasenumengräbern erlischt die Nutzung nach 6 Monaten mit dem kompletten Abräumen des Grabes.

§ 10 - Gestaltung der Grabstätten

(1) ¹Aufgabe des Grabmales ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die verstorbene Person zu erhalten. ²Jede Grabstätte ist, unbeschadet der Gestaltungsvorschriften dieser Satzung, so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen. Jedoch sind auf den Grabsteinen von Nicht-Christen, nichtchristliche Symbole untersagt.

(3) ¹Auf den Grabstätten dürfen Urnenbehälter, Mausoleen, Grabgewölbe und ähnliche Bauwerke nicht errichtet werden. ²Gedenksteine für nicht in der Grabstätte Ruhende sind nicht zulässig.

(4) ¹Provisorische Grabmale sind binnen eines Monats nach der Beisetzung herzurichten. ²Sie sind während der ersten 12 Monate nach der Beisetzung zulässig und bestehen aus Holz mit einer bis zu 0,20 m hohen Grabumrandung und einem Kreuz, auf dem der Name der beigesetzten Person aufgebracht werden darf. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Friedhofsausschuss den in Satz 2 genannten Zeitraum angemessen verlängern.

(5) ¹Für Grabmale dürfen nur Kunst- und Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. ²Nicht zugelassen sind insbesondere Beton, Betonsteine, Glas, Emaille, Kunststoff. ³Grabmale, die nicht aus Naturstein bestehen, müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein. ⁴Die maximale Höhe der Grabmale beträgt 1,25 m über der Oberfläche des Trennstreifens zur nächsten Grabstätte. ⁵Grabmale dürfen seitlich nicht über den Sockel hinausgehen. ⁶Schriftzeichen, Ornamente und Symbole müssen aus dem Material des Grabmales oder aus nichtrostendem Metall bestehen. ⁷Liegende Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein. ⁸Auf dem Grabmal sind mindestens Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr anzugeben.

(6) ¹Die vom Sockel umfasste Fläche der Grabstätte (Grabbeet) darf in Rüdershausen bei Einzel- u. Doppelgräbern zu zwei Dritteln durch ein Grabmal, eine Bekiesung aus Quarziten mit einer Körnung von 8 bis 32 mm oder einer Platte aus Natur- oder Kunststein bedeckt werden. ²Auf dem Friedhof in Hilkerode gibt es keine Beschränkung. ³Die verbleibende Fläche ist gärtnerisch zu gestalten. ⁴Die Erdoberfläche des Grabbeetes darf die in Abs. 7 genannte maximale Höhe des Sockels nicht überschreiten. ⁵Die Bepflanzung des Grabbeets darf eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten und seitlich nicht über den Sockel hinausragen.

(7) ¹Die Grabstätte ist mit einem umlaufenden Sockel aus Kunst- oder Naturstein zu versehen. ²Er muss mindestens 0,05 m stark sein; seine Oberkante muss zwischen 0,10 m und 0,25 m über der Oberfläche des Trennstreifens zu den benachbarten Grabstätten liegen.

(8) ¹Grabmale und Sockel sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und